

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 15.03.2021 in der Mittelschule Munderfing (Gymnastiksaal)

Beginn: 20:00

Ende: 20:45

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

#### Vizebürgermeister

Kobler Josef ÖVP

#### Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenbergger Johanna ÖVP

Fröhlich Katharina MBI

Graf Johann, Ing. FPÖ

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

#### Gemeinderatsmitglieder

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Gottfried MBI

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Grassegger Christian MBI

Krammer Johann ÖVP

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Barbara ÖVP

Probst Johannes ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

#### Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Winkler Ferdinand SPÖ Vertretung für Herrn Josef Loidl

### Entschuldigt fehlen:

#### Gemeinderatsmitglieder

Loidl Josef SPÖ Vertreten durch Winkler Ferdinand

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,

b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmit-

glieder zeitgerecht schriftlich am 03.03.2021 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

## **Tagesordnung:**

- 1 . Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses  
Vorlage: AV/533/2021
  
- 2 . Nachtragsvoranschlag 2020; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn  
Vorlage: AV/535/2021
  
- 3 . Rechnungsabschluss 2020  
Vorlage: AV/552/2021
  
- 4 . Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Munderfing & Co KG; Rechnungsabschluss und Jahresbericht 2020  
Vorlage: AV/553/2021
  
- 5 . Änderung der Tarifordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten  
Vorlage: AV/554/2021
  
- 6 . Neugestaltung des Ortskerns - Kindergartenvorplatz; Finanzierungsplan  
Vorlage: AV/532/2021
  
- 7 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.24 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.12  
Vorlage: AV/560/2021
  
- 8 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.15  
Vorlage: AV/558/2021
  
- 9 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.16  
Vorlage: AV/559/2021

- 10 .      Grenzweg - Errichtung der Infrastruktur; Auftragsvergabe  
Vorlage: AV/564/2021
  
- 11 .      Schulbauprojekt Munderfing; Auftrag für Wettbewerbsbegleitung und Generalübernehmerfindung  
Vorlage: AV/358/2019
  
- 12 .      Park&Ride-Anlage beim Bahnhof Munderfing; Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung  
Vorlage: AV/534/2021
  
- 13 .      Essen auf Rädern; Umsetzung und Festlegung der Gebühren  
Vorlage: AV/563/2021
  
- 14 .      "Bürgerfragestunde"; Festlegung der Rahmenbedingungen  
Vorlage: AV/562/2021
  
- 15 .      Petition Haltestelle Bahnhof Achenlohe – Regelmäßiges Halten der Mattigtalbahn im Stundentakt  
Vorlage: AV/565/2021
  
- 16 .      Allfälliges

### **1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses**

**Vorlage: AV/533/2021**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat am 23.02.2021 eine Sitzung abgehalten. Obmann Gottfried Feldbacher berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2020, die Belege des FC Munderfing, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Abrechnung der Schülerlasten geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Nachtragsvoranschlag 2020; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn**  
**Vorlage: AV/535/2021**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Nachtragsvoranschlag 2020 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn geprüft. Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurde die Gemeinde informiert, dass dieser derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden konnte, da wie im Bericht angeführt die Einwohnerzahl zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl nicht angeführt wurde und somit den gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

Der Prüfungsbericht wird via SessionNet vollständig zur Kenntnis gebracht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn betreffend Nachtragsvoranschlag 2020 wird zur Kenntnis genommen.

**3. Rechnungsabschluss 2020**

**Vorlage: AV/552/2021**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Rechnungsabschluss wird vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt und der Lagebericht zum Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht:

**Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)**

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 26.02.2021 von dem Bürgermeister gewählt.

- 1. *Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.***

### 1.1. Liquide Mittel (FH inkl. Vergütungen)

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	522.300	960.031,30
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-75.738,38
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		884.292,92

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 884.292,92 Euro erhöhen

### 1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 1.845.450 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.845.450 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0 Euro belastet.

### 1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserve 31.12.2020
allgemeine Haushaltsrücklagen	626.051,29	375.443,44
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.766.499,32	1.448.292,29
Summe	2.392.550,61	1.823.735,73
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	568.814,88	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 240.708,04 Euro sind als inneres Darlehen verwendet.

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
		BZ/LZ	Jahr oder Zeitraum

Liegenschaft Maiburger Manfred/Offene Netzwerkstatt	240.708.04 Euro	Sonstige Fördermittel EFRE	2021
		Anstelle eines Bankdarlehens	
		etc.	

## 2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

### 2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:		7.450.200	7.771.530,80
Auszahlungen:		7.635.800	7.765.342,37
<b>Saldo:</b>		-185.600	6.188,43

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	701.071,77
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	543.270,39

Der (restliche) Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2019.

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst (nur Beträge über 1.000 EUR erfasst):

Haushaltsstelle	Einnahmerest 2019	Einzahlung 2020
2/920000/849000	2.502,84	2.305,99
2/920000/831000	17.187,12	9.023,64

		(Unschärfe – Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig)
2/851000/852000	21.999,88	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig
2/851000/850000	6.938,19	6.937,39
2/850000/852000	9.316,43	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig
2/850000/850000	7.400,69	6.576,82
2/813000/852000	14.187,14	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig
2/771000/817000	2.526,54	2.526,54
2/617000/827000	1.758,50	1.636,50
2/612000/85000	3.222,59	3.222,59
2/273400/827000	34.598,15	34.598,15
2/239000/810000	2.758,21	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig
2/212000/827000	2.113,02	2.113,02
<b>Summe</b>	<b>126.509,3</b>	<b>68.940,64</b>

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2020
1/232000/006000	176,16	176,16
1/612000/619000	273,00	273,00
1/617000/459000	309,60	309,60
1/742000/768000	388,50	388,50
1/816000/050000	2.628,00	2.628,00
1/850000/004000	443,77	443,77
1/920000/757000	3.024,14	3.024,14
<b>Summe</b>	<b>7.243,17</b>	<b>7.243,17</b>

## 2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Im Finanzierungshaushalt ist die Liquidität der Gemeinde gegeben.  
Die Gemeinde weist ein positives Nettovermögen auf.

## 3. *Entwicklung des Nettoergebnisses (EH inkl. Vergütungen) vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen*

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (911.644,08 Euro) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (263.170,13 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 188,01 EUR (+ 21.531,97/- 21.343,96 Euro).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					8.757.300	9.282.952,97
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					8.290.700	8.540.061,22
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>					<b>466.600</b>	<b>742.891,75</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					185.600	290.394,59
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					1.058.600	1.244.342,16
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>					<b>-406.400</b>	<b>-211.055,82</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

## 4. Entwicklung des Nettovermögens

### 4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 0,00 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um -211.055,82 Euro verschlechtert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von -211.055,82 Euro.

### 4.2. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 1.438.603,04 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 701.071,77 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 543.270,39 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 240.708,04 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 0 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:

- 0,00

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 2.392.550,61 Euro.

Die Rücklage ord. Haushalt in Höhe von 168.746,46 (vorzeitige Fördermittel im Jahr 2020 für das inv.Einzelvorhaben KIGA Vorplatz - Umsetzung 2021) wurden auf die Zahlungsmittelreserve (Sparkonto) Zukunftsfonds gebucht.

Die Entnahme in Höhe von 24.601,34 EUR der Haushaltsrücklage Zukunftsfonds ergibt sich ebenfalls aus vorzeigten Fördermittel 2019 für das Projekt Pumptrack (Umsetzung 2020).

## **5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

### **5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden**

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
-	0

### **5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:					83.100	83.073,10

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 0 Euro vorgenommen.

## **6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2020 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Kommunalfahrzeug		20.622,71		5.382,71
Liegenschaft Maiburger/Netzwerkstatt		18.409,37		6.204,23
<b>Summe</b>		39.102,37		11.586,94

**7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind**

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

**8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP 2021-2025 berücksichtigt.

**9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.**

Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist derzeit nicht absehbar, ob es negative Auswirkungen auf ansässige Betriebe haben wird.

In absehbarer Zeit ist es geplant die Volksschule neu zu errichten und die bestehende Mittelschule zu sanieren. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt nur eine grobe Kostenschätzung vor, weshalb nicht absehbar ist, wie sich die Finanzierung auf den Gemeindehaushalt auswirken wird.

Weitere Entwicklungen sind derzeit nicht absehbar.

**10. Weiterführende Informationen**

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Anlage 6s, da die Gemeinde keine pensionsauszahlende Stelle ist
- Anlage 6l, da die Gemeinde keine Anstalten/Stiftungen/Fonds betreibt

- Anlage 6p, da die Gemeinde keine Finanzinstrumente besitzt
- Anlage 6d, keine Verwendung im Schuldennachweis bereits enthalten

Bilanzen und Erfolgsrechnungen gem. § 49 Abs. 1 Z 6 und 7 nicht erforderlich, da nicht in der Gemeindebuchhaltung geführt.

Bürgermeister

Gemeinde Munderfing, am 26.02.2021

**WEITERE WORTMELDUNGEN:**

GV Nobis stellt fest, dass trotz Corona Krise ein gutes Ergebnis erreicht wurde und weitere 200.000,- € auf Rücklage für den Schulbau gelegt werden konnten. Er betont, dass wir weiter gefordert sind in den nächsten Jahren entsprechende Rücklagen für den Schulbau aufzubauen bzw. im Budget zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2020 wie vorliegend zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.  
Der Rechnungsabschluss 2020 wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

**4. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Munderfing & Co KG; Rechnungsabschluss und Jahresbericht 2020; Vorlage: AV/553/2021**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

*Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)*

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 26.02.2021 von dem Bürgermeister gewählt.

**11. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.**

**11.1. Liquide Mittel**

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	2.000,00	88.829,85
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		5.351,09
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		94.180,94

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 94.180,94 Euro erhöhen

## 11.2. Bedarf an Kassenkrediten

Nicht vorgesehen.

## 11.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Nicht vorhanden

## 12. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

### 12.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:		74.800,00	122.810,94
Auszahlungen:		72.800,00	33.981,09
<b>Saldo:</b>		2.000,00	88.829,85

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Der Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2019.

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Einnahmerest 2019	Einzahlung 2020
	0	0
<b>Summe</b>		

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2020
	0	0
<b>Summe</b>		

## 12.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Im Finanzierungshaushalt ist die Liquidität der Gemeinde gegeben.  
Die Gemeinde weist ein positives Nettovermögen auf.

## 13. *Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen*

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (XXXX Euro) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (XXXX Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen XXXX( +/- XXXX Euro).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					110.700	158.650,61
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					143.800	104.993,89
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>					<b>-33.100</b>	<b>53.656,72</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)						
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)						
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>					<b>-33.100</b>	<b>53.656,72</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

## **14. Entwicklung des Nettovermögens**

### **14.1. Kumuliertes Nettoergebnis**

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 0 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 53.656,72 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 53.656,72 Euro.

### **14.2. Haushaltsrücklagen**

Keine Verwendung

## **15. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

### **15.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden**

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

<b>Investives Einzelvorhaben</b>	<b>Darlehenshöhe</b>
	0

### **15.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

Keine Darlehensaufnahme.

## **16. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

*Keine Auswirkungen*

## **17. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind**

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der VFI enthalten.

**18. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

Keine Auswirkungen

**19. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.**

Keine Auswirkungen

**20. Weiterführende Informationen ...**

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Anlage 6s, da die VFI keine pensionsauszahlende Stelle ist
- Anlage 6l, da die VFI keine Anstalten/Stiftungen/Fonds betreibt
- Anlage 6p, da die VFI keine Finanzinstrumente besitzt
- Anlage 6d, keine Darlehensaufnahme

Bilanzen und Erfolgsrechnungen gem. § 49 Abs. 1 Z 6 und 7 nicht erforderlich, da nicht in der VFI-Buchhaltung geführt.

Der VFI der Gemeinde Munderfing & Co KG wurde mit 1.1.2021 aufgelöst.

Obmann

Gemeinde Munderfing, am 26.02.2021

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Rechnungsabschluss und Jahresbericht 2020 wie vorliegend zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Rechnungsabschluss und Jahresbericht 2020 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Munderfing wird wie vorliegend beschlossen.

## 5. Änderung der Tarifordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten, Vorlage: AV/554/2021

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2017 mit welchem eine Tarifordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten beschlossen wurde.

Auf Grund einer Änderung der Tarife für die Räumlichkeiten im Seminarhaus Bräu ist eine Anpassung notwendig.

2017 wurden folgende Tarife festgelegt:

BIZ	Seminarraum 1 (80 m <sup>2</sup> )	25,00 € *	70,00 € *	140,00 € *
BIZ	Seminarraum 2 (61 m <sup>2</sup> )	25,00 € *	70,00 € *	140,00 € *
BRÄU	Weinberg (51 m <sup>2</sup> )	20,00 € *	60,00 € *	120,00 € *
BRÄU	Spreitzenberg (71 m <sup>2</sup> )	25,00 € *	70,00 € *	140,00 € *
BRÄU	Haidberg (71 m <sup>2</sup> )	25,00 € *	70,00 € *	140,00 € *
BRÄU	Munderfing (142 m <sup>2</sup> )	50,00 € *	140,00 € *	280,00 € *
BRÄU	Bachstüberl (27 m <sup>2</sup> )	15,00 € *	35,00 € *	70,00 € *
BRÄU	Hofstüberl (27 m <sup>2</sup> )	15,00 € *	35,00 € *	70,00 € *

Der Vorsitzende bringt die neue Tarifordnung mit den Anpassungen im Bereich der Seminarräume BIZ und BRÄU vollinhaltlich zur Kenntnis:

## TARIFORDNUNG

### Vermietung vom Gemeinderäumlichkeiten

#### 1. Benützungsentgelt

Die Raummiete wurde wie folgt festgelegt:

Gebäude	Raum	je Stunde	Halber Tag (5 Std.)	Ganzer Tag (11 Std.)
BIZ	Seminarraum 1 (80 m <sup>2</sup> )	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BIZ	Seminarraum 2 (61 m <sup>2</sup> )	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BRÄU	Weinberg (51 m <sup>2</sup> )	25,00 € *	70,00 € *	130,00 € *
BRÄU	Spreitzenberg (71 m <sup>2</sup> )	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BRÄU	Haidberg (71 m <sup>2</sup> )	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BRÄU	Munderfing (142 m <sup>2</sup> )	60,00 € *	160,00 € *	290,00 € *
BRÄU	Bachstüberl (27 m <sup>2</sup> )	20,00 € *	45,00 € *	80,00 € *
BRÄU	Hofstüberl (27 m <sup>2</sup> )	20,00 € *	45,00 € *	80,00 € *
Neue Mittelschule	Turnsaal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Gymnastiksaal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Aula	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Lehrküche	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Volksschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Musikschule	Großer Saal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Musikschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Gemeindeamt	Spielgruppenraum (58 m <sup>2</sup> )	15,00 €	30,00 €	70,00 €

\* Nur bei Buchung ohne Seminarpauschale

## 2. Reinigungs- und Betriebskostenpauschale

- a) Im Benützungsentgelt für die Räumlichkeiten sind die durch normale Benützung entstandenen Reinigungs- und Betriebskosten inkludiert.
- b) Bei einer starken Verschmutzung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

## 3. Arbeitsleistungen / Personalbeistellung (Schulwart)

Für eventuelle Auf- und Abbauarbeiten in der Neuen Mittelschule oder Musikschule wird (z.B. durch den Schulwart oder Bauhof) pro Stunde 40,00 € Euro für die Arbeitsleistung in Rechnung gestellt, außer diese werden durch den Veranstalter selbst erbracht.

## 4. Ermäßigungen

Die Gemeinde gewährt

1. ortsansässigen Vereinen und Organisationen (wenn Veranstaltung dem Vereinszweck dient)
  2. für karitative Veranstaltungen und
  3. für schulische Veranstaltungen
- die kostenlose Nutzung der unter Punkt 1. genannten Räumlichkeiten.

Für Ermäßigungen ist ein Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Auf eine Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Ermäßigungen können nur für das Benützungsentgelt (Raummiete) gewährt werden, nicht jedoch auf Reinigung gemäß 2.b., Personalbeistellung oder Seminarverpflegung.

## 5. Allgemeine Bedingungen

4. Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter.
5. Sollten die vorhandenen Elektroinstallationen den Anforderungen des Veranstalters nicht entsprechen, hat er – nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde – auf eigene Kosten eine entsprechende Adaptierung durch ein konzessioniertes Unternehmen vornehmen zu lassen und auf Verlangen der Gemeinde wieder rückzubauen.
6. Die Nutzung von technischen Anlagen (Licht/Ton) darf nur in Anwesenheit des von der Gemeinde beigestellten Verantwortlichen erfolgen. Die Abrechnung der Personalbeistellung erfolgt gemäß Punkt 3.
7. Leistungen der Gemeinde, die nicht in der Tarifordnung aufscheinen, werden nach den jeweils gültigen Tarifen gemäß Gemeinderatsbeschluss in Rechnung gestellt.
8. Auf und Abbauarbeiten dürfen nur unter Aufsicht eines Bediensteten der Gemeinde Munderfing erfolgen.

## 6. Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen und tritt mit 01.04.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Martin Voggenberger

### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Tarifordnung wie vorliegend zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Tarife werden wie folgt angepasst:

<b>Gebäude</b>	<b>Raum</b>	<b>je Stunde</b>	<b>Halber Tag (5 Std.)</b>	<b>Ganzer Tag (11 Std.)</b>
BIZ	Seminarraum 1 (80 m <sup>2</sup> )	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BIZ	Seminarraum 2 (61 m <sup>2</sup> )	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BRÄU	Weinberg (51 m <sup>2</sup> )	25,00 € *	70,00 € *	130,00 € *
BRÄU	Spreitzenberg (71 m <sup>2</sup> )	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BRÄU	Haidberg (71 m <sup>2</sup> )	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BRÄU	Munderfing (142 m <sup>2</sup> )	60,00 € *	160,00 € *	290,00 € *
BRÄU	Bachstüberl (27 m <sup>2</sup> )	20,00 € *	45,00 € *	80,00 € *
BRÄU	Hofstüberl (27 m <sup>2</sup> )	20,00 € *	45,00 € *	80,00 € *
Neue Mittelschule	Turnsaal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Gymnastiksaal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Aula	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Lehrküche	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Volksschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Musikschule	Großer Saal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Musikschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Gemeindeamt	Spielgruppenraum (58 m <sup>2</sup> )	15,00 €	30,00 €	70,00 €

\* Nur bei Buchung ohne Seminarpauschale

**6. Neugestaltung des Ortskerns - Kindergartenvorplatz; Finanzierungsplan**

Vorlage: AV/532/2021

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Für das Projekt „Neugestaltung Kindergartenvorplatz“ wurde vom Amt der OÖ Landesregierung mit Schreiben vom 10.12.2020 folgender Finanzierungsplan vorgelegt:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
Eigenmittel der Gemeinde		553.087	<b>553.087</b>
Eigenmittel der Gemeinde - Interessentenbeiträge		480.400	<b>480.400</b>
BMF KIG 2020	221.475		<b>221.475</b>
LZ, Ortsplatzgestaltung		66.254	<b>66.254</b>
BZ - Sonderfinanzierung		12.000	<b>12.000</b>
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	14.084		<b>14.084</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>235.559</b>	<b>1.111.741</b>	<b>1.347.300</b>

Das Schreiben wird via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Finanzierungsplan wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

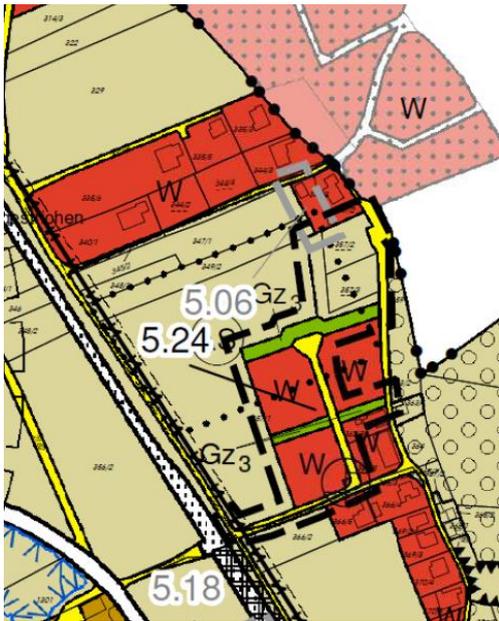
Der Finanzierungsplan für die Neugestaltung des Ortskerns – Kindergartenvorplatz - wird wie vorliegend beschlossen.

## 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.24 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.12 Vorlage: AV/560/2021

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Frau Annemarie Maier, Frau Claudia Maier, Frau Melanie Maier und Frau Annemarie Hackl wollen gemeinsam mit der Gemeinde Munderfing im Siedlungsbereich Föhrenweg eine Siedlungserweiterung durchführen.

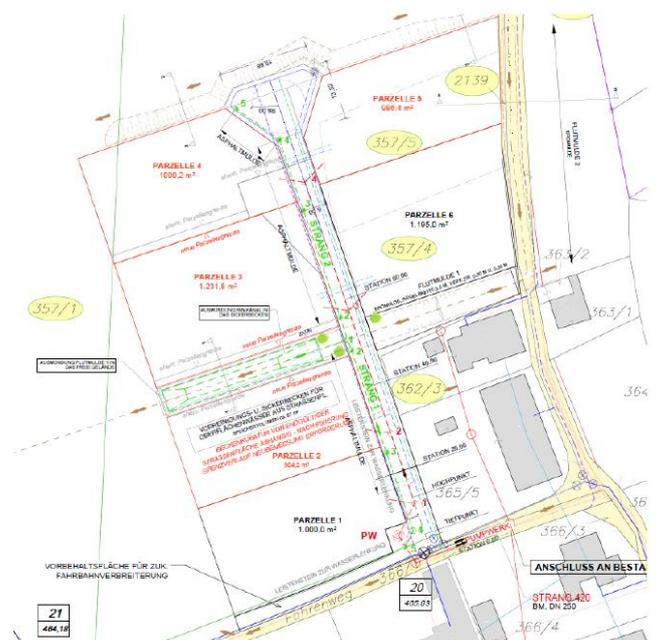


Die derzeitigen Baulandwidmungen am sogenannten Schwabenbauerweg befinden sich teilweise innerhalb des gefährdeten Bereiches für Hangwässer, sodass eine Verschiebung der Baulandwidmung von den Parzellen 357/2 und 357/3 auf eine Teilfläche der Parzelle 357/1 notwendig wird.

Durch diese fehlende Baulandeignung für die gewidmeten Grundstücke beabsichtigt die Gemeinde Munder-

fing eine Baulandverschiebung auf weniger gefährdete Bereiche der angrenzenden Parzelle 357/1. Da aber auch hier eine Hangwassergefährdung besteht, wurden vom technischen Büro König&Oberlechner mehrere Bebauungsvarianten erstellt.

Die Parzellen 357/4 und 357/5 sind bereits als Wohngebiet gewidmet. Insgesamt werden unter Berücksichtigung der beiden rück zuwidmenden Parzellen 357/2, 357/3 und Teilen der Parzelle Nr. 357/1 im südlichen Anschluss in Summe vier, jedoch tatsächlich nur eine neue Parzelle geschaffen.



Somit wird festgestellt, dass sich das gegenständliche Umwidmungsansuchen innerhalb der Entwicklungsfläche Wohnen befindet. Aufgrund der durch die Hangwassergefährdung teilweise fehlenden bzw. nicht herstellbare Baulandeignung am Schwabenbauerweg wird eine Rückwidmung betroffener Baulandflächen sowie potentieller „Entwicklungsfläche – Wohnfunktion“ beabsichtigt.

Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass die schriftliche Stellungnahme per Post noch nicht vorliegt, jedoch nach telefonischer Rücksprache mit dem Land OÖ zu der Widmung keine Einwände bestehen und auch von anderen Stellen keine Einwände vorgebracht wurden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.24 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.12 bei den Grundstücken der Familie Maier bzw. Hackl die Zustimmung zu erteilen.

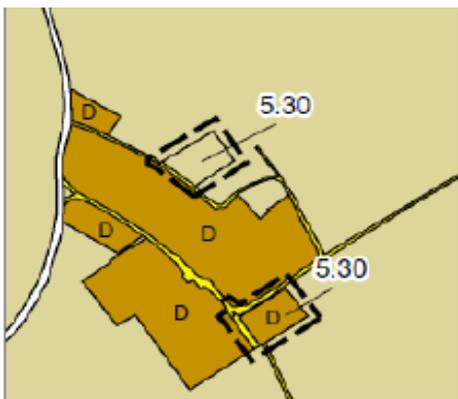
#### **Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.  
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.24 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.12 bei den Grundstücken der Familie Maier bzw. Hackl wird die Zustimmung erteilt.

### **8. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.15 Vorlage: AV/558/2021**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Herr Josef Kobler beabsichtigt sein Grundstück 2060 von Bauland in Grünland rückzuwidmen um dafür im Gegenzug die Grünlandparzellen T2034, T 2035 und T 2122 in Bauland aufzunehmen. Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um zwei Teilbereiche. So soll auf der südlichen Änderungsfläche auf Parzelle T 2034, T 2035 und T 2122 eine Fläche von ca. 1.724 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland „Dorfgebiet“ umgewidmet werden, um Bauland für die Kinder zu schaffen bzw. abzusichern.

Um die Neuwidmung auszugleichen soll dafür eine Baulandauskragung auf Parzelle 2060 im Ausmaß von ca. 1.824 m<sup>2</sup> in

Grünland rückgewidmet werden. Es handelt sich daher um eine flächenmäßig in etwa gleich große Baulandverschiebung. Sämtliche technische Infrastruktur ist vor Ort vorhanden und kann daher mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand auf das neu zu widmende Grundstück weitergeführt werden. Ebenso wurde die gegenständliche Widmungsverschiebung bereits mit den Regionsbeauftragten der OÖ LRG positiv vorbesprochen.

*Die Stellungnahmen des Amtes der OÖ Landesregierung zu GZ RO-2020-739052/6-Mai werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.*

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.30 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.15 bei den Grundstücken des Herrn Kobler die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

22 JA Stimmen

1 Befangen (Vizebgm. Kobler)

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.15 bei den Grundstücken des Herrn Kobler wird die Zustimmung erteilt.

### **9. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.16 Vorlage: AV/559/2021**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die Eigentümer der Parzellen 49/2 und 55/2, KG 40119 Munderfing, vertreten durch Fr. Cildir



Husmira, beabsichtigen die beiden Parzellen von „Dorfgebiet“ in „Wohngebiet“ umwidmen zu lassen. Als Grund wird die derzeitige Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten in der Widmung Dorfgebiet - im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Erhöhung der Wohneinheiten - angegeben. Ergänzend soll im östlichen Anschluss noch das Grundstück Parzelle 55/2 im Ausmaß von rund 316 m<sup>2</sup> ebenso in Bauland „Wohngebiet“ dazu gewidmet und als Gartenzone des zweiten Wohnhauses genutzt werden.

*Die Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung zu GZ RO-2020-739066/4-Mai wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.*

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.31 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.16 bei den Grundstücken der durch Frau Cildir Husmira vertretenen Eigentümer die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.31 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.16 bei den Grundstücken der durch Frau Cildir Husmira vertretenen Eigentümer wird die Zustimmung erteilt.

## 10. Grenzweg - Errichtung der Infrastruktur; Auftragsvergabe

Vorlage: AV/564/2021

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

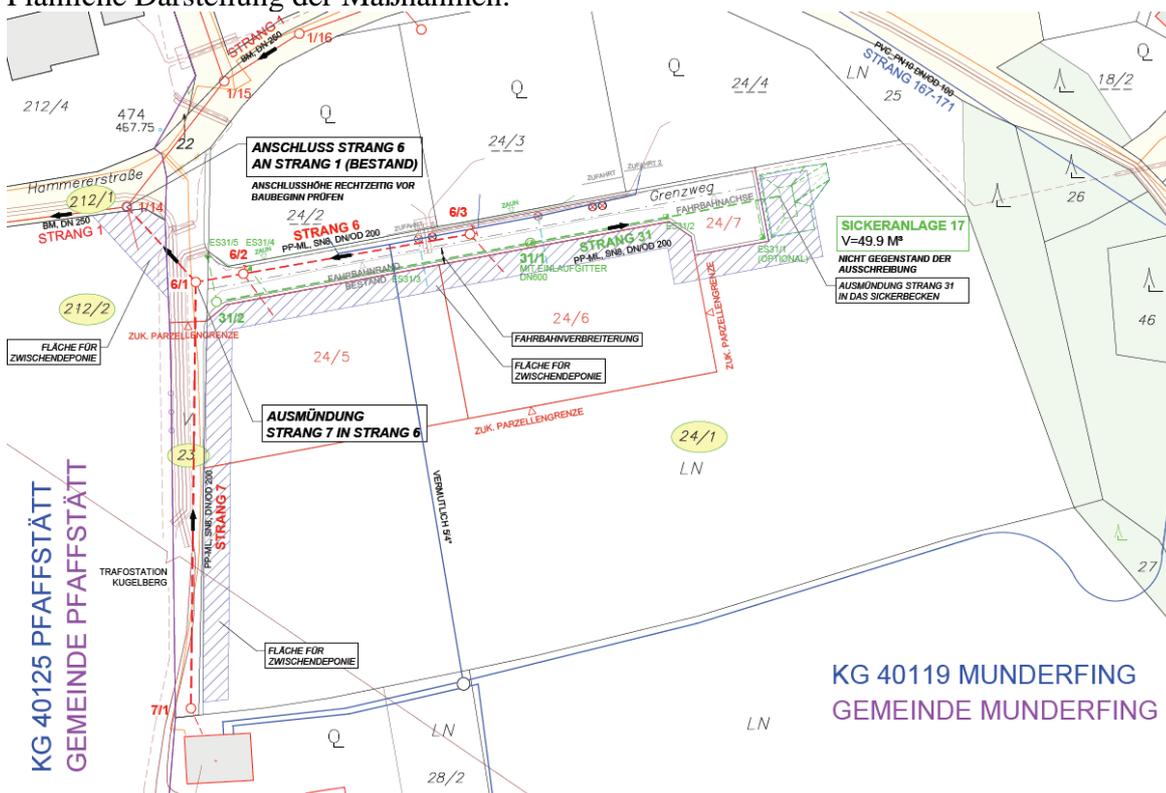
2019 wurden im Bereich des Grenzweges zwei Bauparzellen neu gewidmet (Nr. 24/5 und 24/6). Da zumindest eine der beiden Parzellen heuer bebaut werden soll, wurden vom Büro Oberlechner die Umsetzung der Baumaßnahmen für den Leitungsbau ausgeschrieben.

Die Ausschreibung brachte folgendes Ergebnis:

Firma Sixtus	netto 96.886,54 €
Firma Hager	netto 101.548,46 €
Firma Strabag	netto 117.347,35 €

Von den Gesamtnettokosten sind ca. 65 % für die Baumaßnahmen auf Grund der Neuwidmungen – hierfür gibt es eine Infrastrukturkostenvereinbarung mit den Widmungswerbern. 35 % der Gesamtnettokosten entfallen auf den Anschluss von der Parzelle Nr. 28/2 der Ehegatten Kücher.

Planliche Darstellung der Maßnahmen:



**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Umsetzung der Baumaßnahmen an die bestbietende Firma zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Errichtung der Infrastruktur im Bereich Grenzweg wird an die bestbietende Firma Sixtus mit einer Auftragssumme von netto 96.886,54 Euro vergeben.

**11. Schulbauprojekt Munderfing; Auftrag für Wettbewerbsbegleitung und Generalübernehmerfindung**

**Vorlage: AV/358/2019**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Um bei dem geplanten Schulbauprojekt den nächsten Schritt setzen zu können, muss seitens der Gemeinde eine „Begleitung“ für die Architektenfindung beauftragt werden.

AL Rebekka Krieger hat hierzu mit dem Architekturbüro Hans Scheutz, Linz, und der Rechtsanwaltskooperation Legis, Herrn Mag. Huemer, Wien, Kontakt aufgenommen welche folgende Varianten anbieten:

**Legis – Mag. Dietmar Huemer:**

Herr Huemer würde die Abwicklung des Vorhabens durch einen „Totalübernehmer“ empfehlen. Dies hätte den Vorteil, dass dieser auch den Wettbewerb ausloben kann und anders als die Gemeinde, den Wettbewerb als geladenen Wettbewerb durchführen kann. (Die Gemeinde müsste den Wettbewerb aufgrund der Größe des Vorhabens als „offenen Wettbewerb“ durchführen was mit höherem Aufwand verbunden wäre.

Mag. Huemer bietet daher die rechtliche Betreuung der Gemeinde Munderfing für die Beauftragung eines Totalübernehmer an. Eine Begleitung des Architektenwettbewerbes durch Mag. Huemer ist in dem Angebot nicht enthalten, könnte von ihm jedoch auch angeboten werden.

*Pauschalpreis für die Findung eines Totalübernehmers netto 12.500,- Euro*

**Architekturbüro Hans Scheutz**

Herr Scheutz bietet der Gemeinde die Wettbewerbsbegleitung und die Findung eines Total- bzw. Generalübernehmers an.

*Pauschalpreis für die Findung eines Total- bzw. Generalübernehmers netto 12.000,- Euro*

*Pauschalpreis für die Wettbewerbsbegleitung netto 15.000,- Euro*

**LAWOG:**

Seitens LAWOG wird die Durchführung eines geladenen Wettbewerbes angeboten. Im Falle einer Beauftragung als Totalübernehmer oder Generalübernehmer verzichtet die LAWOG auf das gesamte Honorar für die Durchführung des Wettbewerbes

*Pauschalpreis für die Wettbewerbsbegleitung netto 15.000,- Euro*

Die Angebotspreise beinhalten keine Preisgelder oder Honorare für das Preisgericht oder Modelle.

*Info:*

**Totalübernehmer :** *In seinem Auftrag ist neben seiner Generalübernehmertätigkeit auch die Leistung des Architekten und die Leistung der gesamten Fachplaner. D.h. die Gemeinde hat kein Vertragsverhältnis mit dem Architekten und den Fachplanern und braucht nur einen Auftrag vergeben. Bei Totalübernehmern hat die Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung wenig bis keinen Spielraum mehr, in der Gestaltung und Qualitätssicherung im weiteren Prozess mitzureden. Der Handlungsspielraum endet mit dem Zeitpunkt der Ausschreibung.*

**Generalübernehmer:** *In seinem Auftrag ist die Ausschreibung, 50% der techn. Oberleitung ,die geschäftliche Oberleitung und die gesamte Bauleitung und das gesamte Management. Hierbei behält die Gemeinde mehr Steuerungsmöglichkeiten als bei einem Totalübernehmer.*

#### WEITERE WORTMELDUNGEN:

AL Rebekka Krieger informiert, dass die Entscheidung betreffend Totalübernehmer oder Generalübernehmer der Gemeinderat gemeinsam mit dem beauftragten Büro entscheidet. Mit diesem Auftrag wird nur die Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

GV Graf würde den Auftrag für den Architektenwettbewerb an LAWOG vergeben, da diese im Falle der Beauftragung als Totalübernehmer oder Generalübernehmer die Honorarnote gutschreiben würden.

Bürgermeister Martin Voggenberger verweist auf die bereits ausführlichen Diskussionen hierzu im Gemeindevorstand.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Begleitung des Architektenwettbewerbes und der Findung eines Total-/Generalübernehmers an das Architekturbüro Scheutz zu vergeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Begleitung des Architektenwettbewerbes (netto 15.000,- Euro) und der Findung eines Total-/Generalübernehmers (netto 12.000,- Euro) wird an das Architekturbüro Scheutz vergeben.

**12. Park&Ride-Anlage beim Bahnhof Munderfing; Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung**  
**Vorlage: AV/534/2021**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die ÖBB plant derzeit die Sanierung und Umbau des Bahnhofes Munderfing. Geplant ist dabei auch eine P&R Anlage mit ca. 30 PKW-Stellplätze (davon sind 2 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 2 E Mobilität PKW-Stellplätze), ca. 30 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 10 (überdachte) Mofaabstellplätze umfassen. Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Für die Realisierung der Park&Ride Anlage beim Bahnhof Munderfing liegt daher von der ÖBB ein Vertrag über die Aufteilung der Planungskosten vor welcher vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird: (der Vertrag wird auch via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt)

## **Vertrag**

### **über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Park & Ride – Anlage in Munderfing sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung**

Abgeschlossen

zwischen der

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w**, Praterstern 3, 1020 Wien,  
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die  
**ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a**, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,

sowie dem

**Land Oberösterreich**

Landhausplatz 1

4021 Linz

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

**Gemeinde Munderfing**

Dorfplatz 1

5222 Munderfing

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

**Präambel**

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), vormals bmvit, veröffentlicht und als Beilage ./2 angeschlossen.

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf und die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Studienparie, beinhaltend insbesondere eine Standortübersicht, Nr.: BAI0-Mun-1000SP-02-1000-E00 vom 07.07.2020 und den Kostenrahmen, Beilage ./1, beim Bahnhof Munderfing sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der in der Richtlinie enthaltenen Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird ca. 30 PKW-Stellplätze (davon sind 2 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 2 EMobilität-PKW-Stellplätze), ca. 30 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 10 (überdachte) Mofaabstellplätze umfassen.

## 2. Planung

Die Planung der Anlage erfolgt durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

## 3. Kosten

Auf Basis der Bau-/ Herstellungskosten von € 200.000,- werden die Gesamtkosten für die Planung bis zum Vorliegen der zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG abgestimmten behördlichen Einreichunterlagen der Anlage gemäß der beiliegenden Studienparie und dem beigeschlossenen Kostenrahmen (Beilage ./1) voraussichtlich

**EUR 40.000,00 exkl. USt**

betragen (Preisbasis 01.01.2020).

Die Gesamtkosten der Planung verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2020, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Planung Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 3 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder im Rahmen der behördlichen Vorbegutachtung über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Obgenannte Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungsleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

Die Grundkosten der zur Realisierung des Projektes erforderliche(n) Grundfläche(n) im Ausmaß von ca. 3.060m<sup>2</sup> P+R und 455m<sup>2</sup> B+R m<sup>2</sup> werden mit rd. € 28.434 (auf Basis der Freigrundwerte zum Gutachtensstichtag 15.09.2020 von € 28,-/ m<sup>2</sup> und € 20,-/m<sup>2</sup>) angesetzt. Die Abgeltung erfolgt nach Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Der Endbetrag ergibt sich aus der tatsächlichen Grundinanspruchnahme nach Baufertigstellung. Sollte sich im Zuge der Planung der Grundbedarf um mehr als 20% verändern, wird die Infrastruktur AG die Vertragspartner informieren.

#### 4. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 9 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im Jänner 2021 beginnen und im Dezember 2021 abgeschlossen werden.

Die Infrastruktur AG wird sich bemühen, die Planungen in Abstimmung mit Land und Gemeinde zügig durchzuführen. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass jedoch die Abwicklung der Planung insbesondere abhängig ist von folgenden Rahmenbedingungen (das sind insbesondere die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Durchführung der Planung, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen, das Herstellen des Einvernehmens zwischen den Vertragsteilen zu den Planungsvarianten), wodurch sich eine entsprechende Erstreckung des Planungszeitraumes in Abhängigkeit von diesen Rahmenbedingungen

ergeben kann. Sollte dadurch eine Erstreckung des oben festgesetzten, voraussichtlichen Endes der Planungsleistungen um mehr als fünf Jahre eintreten, so sind Land und Gemeinde berechtigt, vom Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zurückzutreten. Jedenfalls sind jedoch die Leistungen, die bis zum Ende dieser Kündigungsfrist im Rahmen dieses Vertrages erbracht worden sind, nach Maßgabe des Vertrages abzurechnen und die entsprechenden Zuschüsse zu leisten.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie über die Anlage abgeschlossen ist, zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG beendet.

Sollte hierbei das Land oder die Gemeinde trotz Übereinstimmung der Planung mit der Studienparie und der im Zuge der Planung durchgeführten einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Vertragsteilen seine Zustimmung verweigern, ist jeder andere Vertragsteil berechtigt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zur Zustimmung von nicht weniger als zwei Monaten zurückzutreten. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten der Planung von demjenigen zu tragen, der die Zustimmung zum Ergebnis der Planung entgegen der zu Grunde gelegten Studienparie und der einvernehmlich erzielten Planungsabstimmungen verweigert.

#### 5. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 3 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	<b>Anteil in % an den Gesamtkosten</b>	<b>Zuschüsse in EURO</b>
Land	25%	10.000,00
Gemeinde	25%	10.000,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

#### 6. Zuschusszahlungsplan

Land und Gemeinde verpflichten sich für die Kosten der Planung der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

Die Zuschüsse im Betrage gemäß Spitzabrechnung sind binnen sechs Wochen nach Legung der Schlussrechnung durch die Infrastruktur AG, frühestens jedoch mit 01.12.2021 fällig. Die Zuschüsse sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Ist jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Planung anzunehmen, dass die Rechnungslegung nicht bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, vom Land und von der Gemeinde, frühestens mit Abschluss der Planung, eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von 90% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

### **7. Erfüllung des vorliegenden Vertrages**

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 4, also nach schriftlicher Festlegung, dass das Planungsprojekt fertig zur behördlichen Einreichung abgeschlossen ist, werden die Vertragspartner voraussichtlich einen Vertrag über die Realisierung und den Betrieb der Park & Ride - Anlage gemäß dem in der Beilage ./3 beigeschlossenen Mustervertrag unterfertigen.

### **8. Nachfolgende Projektrealisierung**

Nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie nach der Vidierung der dann vorliegenden Einreichunterlagen durch die Vertragspartner werden die Vertragspartner im Falle, dass sie sich einvernehmlich zur Realisierung der Anlage im Sinne der Planung vereinbaren sollten, den in der Anlage beigeschlossenen Vertrag hinsichtlich der Realisierung und den Betrieb der gegenständlichen Park & Ride - Anlage unterfertigen, welcher in Folge nur mehr einer Konkretisierung hinsichtlich der Punkte Kosten, Zuschüsse und Zuschussplan bedarf. Sohin wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vertragspartner freibleibend in Bezug auf einen allfälligen Abschluss des Vertrages über die Realisierung und den Betrieb der Park & Ride - Anlage sind.

Die Einholung der behördlichen Genehmigungen auf Basis der vidierten Einreichunterlagen erfolgt durch die Infrastruktur AG nach allseitiger Unterfertigung des Realisierungsvertrages.

### **9. Rechtswirksamkeit**

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der Anlage erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F.

### **10. Haftung**

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

### **11. Meinungsverschiedenheiten**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

### **12. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

**13. Formvorschrift**

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

**14. Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

**15. Rechtsnachfolge**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im Bundesgesetzblatt ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

**16. Vertragsgebühren**

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**

vertreten durch die

**ÖBB-Immobilienmanagement GmbH**

.....  
Dr. Claudia Brey Mag. Erich Pirkl

Geschäftsführer Geschäftsführer

Wien, am .....

**Land Oberösterreich**

.....  
Landeshauptmann Thomas Stelzer Landesrat Günther Steinkellner

<Ort>, am .....

**Gemeinde Munderfing**

(Gemeinderatsbeschluss vom 00.00.20XX)

.....  
Bürgermeister Martin Voggenberger

Munderfing, am .....

Studienparie (Beilage ./1); Anlage: Kostenrahmen

**Kostenrahmen in Euro****Planungsphase**

A: Planungen bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen

Projektmanagement	7.500,00
-------------------	----------

Planung	19.000,00
---------	-----------

Vermessung	5.000,00
------------	----------

Planungskoordination	0,00
----------------------	------

Bodengutachten	5.000,00
----------------	----------

Bewertungsgutachten	1.500,00
---------------------	----------

Sonstiges	0,00
-----------	------

Rundung	2.000,00
---------	----------

**A : Summe Kosten Planung bis zum Vorliegen der**

<b>behördlichen. Einreichunterlagen</b>	<b>40.000,00</b>
---	------------------

**WEITERE WORTMELDUNGEN:**

GV Fröhlich möchte jedenfalls ein Mitspracherecht der Gemeinde bei der Planung.

GV Graf kritisiert, dass in der Kostenschätzung Zahlen vom 1.1.2020 herangezogen wurden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat um Zustimmung, dass die Gemeinde Munderfing laut vorliegendem Vertrag 10.000,- Euro für die Planung der P&R Anlage beim Bahnhof Munderfing übernimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Vertrag für die Planung der P&R Anlage beim Bahnhof Munderfing wird wie vorliegend beschlossen und die Gemeinde Munderfing übernimmt einen Kostenanteil in Höhe von 10.000,- Euro.

**13. Essen auf Rädern; Umsetzung und Festlegung der Gebühren**

**Vorlage: AV/563/2021**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass in Munderfing durch die Schließung der Cateringfirma von Familie Reitshammer in Kirchberg („Das Buffett“) die Nachfrage nach Essenzustellungen im Gemeindegebiet stark gestiegen ist. Einige Munderfing Seniorinnen und Senioren haben den Lieferservice dort in Anspruch genommen.

Der Vorsitzende berichtet, dass sich derzeit in Munderfing in der Schülerausspeisung Seniorinnen/innen das Essen zum Preis von 3,50 Euro selbst abholen können. Dies wird derzeit von durchschnittlich 10 Personen in Anspruch genommen.

Eine Zustellung war derzeit nur über das Hilfswerk Munderfing möglich. Da diese jedoch die Zustellung kostendeckend weiterverrechnen müssen, ergeben sich teilweise Zustellkosten von mehr als 10,- Euro pro Portion.

Um auch die nicht mobilen Senioren/innen und Bürger/innen mit Beeinträchtigung weiterhin mit leistbarem Essen versorgen zu können, berichtet Bürgermeister Martin Voggenberger, dass er bereits eine Gruppe ehrenamtlicher Helfer/innen motivieren konnte, an dem Projekt „Essen auf Rädern“ mitzuarbeiten.

Betreffend einem entsprechenden Fahrzeug für die Zustellung berichtet er, dass seitens der Windpark Munderfing GmbH ein Elektroauto angekauft und der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Von der Gemeinde müssten nur die laufenden Kosten für das Fahrzeug übernommen werden.

Das Projekt wurde bereits in der Vorstandssitzung am 01.03.2021 ausführlich vorberaten.

Folgende Rahmenbedingungen wurden festgelegt:

- Start der Umsetzung nach Ostern

- Kosten 3,50 € für die Zustellung
- Das Auto soll auch anderen Vereinen außerhalb der Betriebszeiten von Essen auf Rädern zur Verfügung stehen
- Es muss ein Fahrtenbuch geführt werden
- Ehrenamtliche Helfer sind über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes OÖ mitversichert
- Abwicklung der Einteilung der Ehrenamtlichen über die Verwaltung
- Die ehrenamtlichen Helfer bekommen an den Tagen wo sie im Einsatz sind eine kostenlose Essensportion
- Die Aktion und ein Aufruf zur Mitarbeit soll in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden
- Die Aktion kann von nicht mobilen Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Beeinträchtigung mit Wohnsitz in Munderfing in Anspruch genommen werden.

#### WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Fröhlich regt an, dass zukünftig für das Fahrzeug auch Car-Sharing Modelle angedacht werden sollten, um dies auch Privatpersonen zur Verfügung stellen zu können.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Umsetzung des Projektes „Essen auf Rädern“ die Zustimmung zu erteilen und die Gebühr für die Zustellung mit 3,5 Euro festzulegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Umsetzung des Projektes „Essen auf Rädern“ wird die Zustimmung erteilt, die Gebühr für die Zustellung wird mit 3,5 Euro festgelegt und die Übernahme der laufenden Kosten für das Fahrzeug, welches von der Windpark Munderfing GmbH zur Verfügung gestellt wird, übernommen.

#### **14. "Bürgerfragestunde"; Festlegung der Rahmenbedingungen**

**Vorlage: AV/562/2021**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Bürgermeister Martin Voggenberger verweist auf die letzte Gemeinderatssitzung wo unter Allfälliges die Einführung einer Bürgerfragestunde vorgeschlagen wurde.

Er informiert, dass gem. OÖ Gemeindeordnung 1990, § 53 Abs. 5, der Gemeinderat beschließen kann, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

Wichtig ist hierbei, dass vorab ganz klare Richtlinien hierfür festgelegt werden, welche vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 1.3.2021 vorberaten wurden und dem Gemeinderat wie folgt zur Beschlussfassung empfohlen werden:

1. Vor jeder Gemeinderatssitzung wird eine Bürgerfragestunde eingerichtet. Die Gemeinderatssitzung beginnt offiziell um 19:30 Uhr (Anwesenheit aller Gemeinderäte) – anschließend findet die Bürgerfragestunde statt – bis 20:00 Uhr. Die Fragestunde ist nach Beantwortung

der letzten Anfrage – spätestens jedoch nach 30 Minuten vom Vorsitzenden zu schließen und anschließend wird die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung abgehandelt. Nehmen keine Bürger teil, wird sofort mit der GR-Sitzung begonnen.

2. Zweck dieser Fragestunde ist es Bürger/innen die Möglichkeit zu geben sich über Gemeindegangelegenheiten zu informieren, Ideen, Wünsche oder Kritik zu äußern.
3. Anfragen zur aktuellen Tagesordnung sind nicht zugelassen.
4. Den Vorsitz der Fragestunde führt der/die Vorsitzende der Gemeinderatssitzung. Der/die Vorsitzende handhabt die Richtlinien und entscheidet in Zweifelsfällen.
5. Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Munderfing ist berechtigt, an den Bürgermeister, die Vorsitzenden eines Ausschusses oder an eine Fraktion des Gemeinderates Fragen zu stellen. Die Fragen können sich nur auf Themen beziehen, die die Gemeinde Munderfing betreffen bzw. auf Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.
6. Fragen können bereits vorab auch per E-Mail an [gemeinde@munderfing.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@munderfing.ooe.gv.at) eingebracht werden. Dies gilt vor allem für Anfragen, zu deren Beantwortung der zuständige Referent Unterlagen benötigt.  
Die Anfrage muss die Angabe von Name, Adresse, Nennung des Themas und die Information an welches Mitglied (Fraktion) die Frage gerichtet ist enthalten.
7. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Insbesondere ist auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, der Privatsphäre und die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu achten.
8. Der/die Befragte hat die Frage im Rahmen der Fragestunde grundsätzlich mündlich zu beantworten. Einer fragenden Person sind maximal zwei Wortmeldungen gestattet, wobei die Redezeit mit je 3 Minuten begrenzt ist.  
Die Zeit für die Beantwortung einer Frage ist auf fünf Minuten begrenzt. Sollte eine Beantwortung während der Fragestunde aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, so besteht Anspruch auf eine schriftlich Beantwortung bis spätestens 14 Tage nach dem Datum der Fragestunde. Hierzu müssen von dem/der Fragestellendem/n die notwendigen persönlichen Daten mitgeteilt werden. Eine Kopie dieser Beantwortung ist gemeinsam mit dem Protokoll der Gemeinderatssitzung allen Fraktionsobmännern/frau zu übermitteln.
9. Sollte jemand aus Zeitgründen nicht berücksichtigt werden können, wird er/sie bei der nächsten Fragestunde vorgereiht. Wer bei vorhergegangenen Fragestunden zu Wort gekommen ist, wird automatisch an die letzte Stelle gereiht.
10. Bei Störungen der Bürgerfragestunde kann der/die Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer aus der Bürgerfragestunde verweisen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
11. Die Bürgerfragestunde kann jederzeit wieder eingestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Einführung einer Bürgerfragestunde die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der zukünftigen Umsetzung einer „Bürgerfragestunde“ vor jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung wird die Zustimmung erteilt und die Rahmenbedingungen wie oben angeführt vollinhaltlich beschlossen.

**15. Petition Haltestelle Bahnhof Achenlohe – Regelmäßiges Halten der Mattigtalbahn im Stundentakt**  
**Vorlage: AV/565/2021**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Von der SPÖ Fraktion wurde ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung gemäß §46 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 eingebracht:

Seit einer Fahrplanänderung vor einigen Jahren bleiben nur noch wenige Züge an der Haltestelle Achenlohe stehen. Vor allem SchülerInnen, PendlerInnen und ältere Menschen sind davon stark betroffen. Mit dieser Petition möchten wir erreichen, dass die Züge der Mattigtalbahn stündlich in Achenlohe halten.

**Begründung:**

Durch die unregelmäßigen und seltenen Halte der Mattigtalbahn in Achenlohe ist es kaum möglich, dass man das öffentliche Verkehrsmittel Bahn von dort aus nutzen kann. Das ist sehr schade, denn die regelmäßigen Züge passieren die Haltestelle in geringer Geschwindigkeit, ohne aber stehen zu bleiben, um es PendlerInnen und SchülerInnen zu ermöglichen, ein- oder auszusteigen. Ältere Personen, Personen ohne eigenen PKW oder mit Beeinträchtigung, die zu einem Arztbesuch, Behördentermin oder zum Einkaufen in beide Richtungen fahren müssen, sind auf fremde Hilfe angewiesen falls der Zug in unmittelbarer Nähe nicht hält.

Betroffene müssen auf die Haltestellen Munderfing oder Lengau ausweichen. Da diese mehr als 3 km von der Haltestelle Achenlohe entfernt sind, muss meist erst recht wieder auf den privaten PKW zurückgegriffen werden. Die Parkmöglichkeiten an den Haltestellen Munderfing und Lengau wurden zwar vor kurzem erweitert, dennoch sind sie bereits wieder überlastet. Sitzt man schon im PKW und findet wiederholt keine Parkmöglichkeit vor, verzichtet man oft gänzlich auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel. Es mussten auch vermehrt Familien einen zweiten PKW anschaffen um zum nächsten Bahnhof zu gelangen. Diese wiederum belastet den Straßenverkehr aber auch das Budget der betroffenen Personen.

Das ist bedauerlich, denn in Achenlohe wäre bereits eine Haltestelleninfrastruktur samt Parkplätzen vorhanden. Man müsste sie nur nutzbar machen, indem man die Züge wieder regelmäßig (Stundentakt) halten lässt. Das würde vielen Menschen und besonders Eltern von Schülern den Alltag erheblich erleichtern. Das große Einzugsgebiet dieser Haltestelle würde ein diese Änderung rechtfertigen. Die ÖBB begründet die verringerten Halte beim Bahnhof Achenlohe damit, dass dies aufgrund der vorgegebenen Zeiten für die Einfahrt in die Westbahn bzw. das Gegeneinanderfahren in der Haltestelle Munderfing nötig ist. Da diese Zeiten fix sind ist ein Halt in Achenlohe aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten zeitlich nicht möglich.

Durch die Auflassung mehrerer Eisenbahnkreuzungen entlang der Mattigtalbahn erhöht sich die Geschwindigkeit der Züge und es ergibt sich ein Zeitfenster, welches für einen Halt in Achenlohe doch genutzt werden kann.

Daher bitten wir um Unterstützung dieser Petition. Für die SPÖ Fraktion Munderfing: Karl Schwab Gemeinderat/Fraktionsvorsitzender

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Petition die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Petition betreffend der Haltestelle Achenlohe wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

**16. Allfälliges**

- a) Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass am Gemeindeamt in letzter Zeit vermehrt Anfragen betreffend zusätzlicher Mistkübel im öffentlichen Raum einlangen.

GV Schwab ist der Meinung, dass man sich auch Maßnahmen gegen die zunehmende illegale Müllentsorgung in der Natur überlegen muss.

GV Graf regt an, dass beim Spielplatz beim Sportplatz Mistkübel aufgestellt werden, da hier in letzter Zeit ein sehr hohes Müllaufkommen ist. Er ist auch der Meinung, dass bei Wanderwegen Mistkübel für die Entsorgung der „Hundesackerl“ aufgestellt werden sollten.

Die Anwesenden sind sich einig, dass dieses Thema dem Müllausschuss zur weiteren Bearbeitung zugewiesen werden soll.

- b) GV Graf möchte wissen, warum am Grundstück von Heinrich Kletzl in Althöllersberg Bautätigkeiten sind.

AL Rebekka Krieger informiert, dass Hr. Kletzl seitens der BH Braunau eine Genehmigung für die Umlegung des Hummelbaches und die Errichtung einer Überfahrt hat.

- c) GR Plainer regt an, dass sich der Gemeinderat vor einer öffentlichen Sitzung und auch Ausschussmitglieder vor Sitzungen geschlossen auf das Corona Virus testen lassen sollte.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden\* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde\* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger  
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat